

1964	Ausgegeben zu Bonn am 1. Juli 1964	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 64	Gesetz über den Übergang des zur Bundeswasserstraße Elbe gehörigen Nebenarms „Alte Süderelbe“ auf die Freie und Hansestadt Hamburg	721
26. 6. 64	Zweiundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	722
1. 6. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ...	747

Gesetz über den Übergang des zur Bundeswasserstraße Elbe gehörigen Nebenarms „Alte Süderelbe“ auf die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 23. Juni 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg am 12./22. Februar 1963 unterzeichnete, als Anlage beigefügte Vertrag über den Übergang des zur Bundeswasserstraße Elbe gehörigen Nebenarms „Alte Süderelbe“, wird genehmigt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juni 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm